

Neue Regelungen für den Verkauf von Reiseschutz im Tourismus in Deutschland für Gastgeber

durch die Umsetzung der Europäischen Richtlinie IDD - Insurance Distribution Directive

Ab dem **23.02.2018** gelten neue Regelungen für den Verkauf von Reiseschutz.

Die folgenden 4 Punkte müssen ab diesem Zeitpunkt beachtet werden (Stand Januar 2018):

1. Neue Prämienobergrenzen für Reiseschutz

Einmal-Reiseschutz

Die Prämie für den Reiseschutz für eine Reise darf einen Betrag von € 200,- pro Person und einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten

Jahres-Reiseschutz

Die Prämie für Jahres-Reiseschutz darf bei maximal € 600,- pro Tarif liegen

→ Tipgeber-Modell bei Prämien über € 200,- pro Person.

1. Sie kommunizieren mit Ihrem Gast via **E-Mail** → Nutzung des ERV-Tippgeber-Buchungslinks durch Ihren Gast
2. Ihr Gast ist **persönlich** bei Ihnen → ERV Service Center Telefon (089) 4166 -1822
3. Ihr Gast nutzt den **Postweg** oder **telefoniert** mit Ihnen und verfügt über keinen Internetzugang → Schicken Sie Ihrem Kunden eine Überweisungspolice mit dem neuen IPID. In jedem Fall erhalten Sie Ihre Vergütung.

Wichtig:



Sie dürfen auch Tarife über € 200,- beim Einmalreiseschutz vermitteln, wenn Sie für mehrere Personen buchen.

Wenn die Prämie des Reiseschutzes für Ihren Gast im Einzelfall den erlaubten Betrag von € 200,- p. P. oder den Reisezeitraum von 3 Monaten übersteigt, dürfen Sie nicht zu diesem Produkt und dieser Prämie beraten!

Wir stellen in unseren Buchungssystemen sicher, dass eine Prämie über € 200,- p. P. und ein Reisezeitraum, der 3 Monate übersteigt, nicht mehr gebucht werden kann.

2. Ihre Legitimierung gegenüber dem Gast

Vor Versicherungsabschluss müssen Sie als Gastgeber und nebenberuflicher Versicherungsvermittler dem Gast folgende Informationen zusätzlich in schriftlicher Form zur Verfügung stellen:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift als ERV-Vermittler
- Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle (Ombudsmann).

→ Unsere Lösungsansätze für Sie

Wenn Ihr Gast über das **Internet** bei Ihnen bucht, gehen wir davon aus, dass es ausreichend, die Informationen im Impressum bzw. den AGB zu hinterlegen.

Wenn Sie mit Ihrem Gast via **E-Mail** kommunizieren, gehen wir davon aus, dass die Nennung Ihres Namens und Ihrer vollständigen Adresse mit Kontaktdaten in der E-Mail Signatur ausreichend ist. Den Hinweis zum Ombudsmann können Sie unter Ihre E-Mail Signatur oder auf einem separaten Blatt beifügen.

Wenn Ihr Gast **telefonisch** bei Ihnen bucht, reicht es aus, die erforderlichen Dokumente nach dem telefonischen Abschluss zu übermitteln.

Wenn Sie mit Ihrem Gast auf dem **Postweg** kommunizieren, achten Sie bitte darauf, dass auf dem Brief Ihre Kontaktdaten stehen und es einen Hinweis auf den Ombudsmann gibt, z. B. als Fußnote oder separates Blatt.



Unser Formulierungsvorschlag für den Ombudsmann

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. (Schlichtungsstelle) wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

3. Vorvertragliche Informationspflichten gegenüber Ihrem Gast

Wie bisher müssen Sie Ihren Gästen vor Versicherungsabschluss folgende Dokumente zur Verfügung stellen (Ausnahme: im Telefonverkauf reicht die Übermittlung der Dokumente nach dem telefonischen Abschluss aus):

- **Versicherungsbedingungen**
- **Produktinformationsblatt (neuer Name: IPID)**

→ Unsere Lösungsansätze für Sie

1. Wenn Ihr Gast über das Internet bei Ihnen bucht ...

- a) ... und das Internetbuchungssystem, das Sie nutzen, über **eine XML Schnittstelle zur ERV verfügt** (z. B. TOMAS, SECRA, HotelNetSolutions, easybooking), haben wir die Systemhauspartner informiert und gebeten, unsere neue Schnittstelle zu implementieren, die den Anforderungen an die vorvertragliche Informationspflicht hinsichtlich IPID und Versicherungsbedingungen Rechnung trägt.
- b) ... und das Internetbuchungssystem, das Sie nutzen, über **keine XML Schnittstelle zur ERV verfügt** und **Sie die Versicherungsabschlüsse der ERV monatlich melden** (z. B. Feder-Software, ATON, selbst programmiert), müssen Sie selbst dafür Sorge tragen, dass Sie Ihrem Gast alle geforderten Informationen vor Vertragsabschluss zur Verfügung stellen und übermitteln.
- c) ... und das Internetbuchungssystem, das Sie nutzen, über **keine XML Schnittstelle zur ERV verfügt** (z. B. im -web.de/HRS Destination Solutions) und **das Versicherungsangebot vom Systemhaus programmiert wird**, dann sorgen wir als ERV gemeinsam mit dem Anbieter des Buchungssystems dafür, dass die vorvertraglichen Informationspflichten hinsichtlich IPID und Versicherungsbedingungen erfüllt sind.

2. Wenn Sie Ihren Gästen per E-Mail den Link zum Buchungsassistent zusenden oder die Versicherung im ERV Expert buchen ...

... tragen wir als ERV dafür Sorge, dass die vorvertraglichen Informationspflichten hinsichtlich IPID und Versicherungsbedingungen erfüllt sind.

3. Wenn Sie Ihren Gästen eine Überweisungspolice per Post zusenden ...

... übergeben Sie bitte ab dem 23.02.2018 immer das neue Produktinformationsblatt (IPID) solange bis neue Überweisungsprospekte mit integriertem IPID vorliegen.



Fragen und wichtige Informationen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren ERV-Ansprechpartner oder unser Service Center, **Telefon (089) 4166 -1811**. Im Online-Agentur-Service (OAS), der ständig aktualisiert wird, finden Sie alle wichtigen Informationen: www.reiseversicherung.de/de/partner/tid. Um in den geschützten Agenturbereich unseres OAS zu gelangen, halten Sie bitte Ihre zwölfstellige ERV Agenturnummer bereit.

4. Bei Neuabschlüssen des Jahres-Reiseschutzes entfällt die bisherige Begrenzung auf 5 Jahre

Bisher lief der Jahres-Reiseschutz, der über einen nebenberuflichen Vermittler (=Gastgeber) abgeschlossen wurde, automatisch nach 5 Jahren aus. Ein Jahres-Reiseschutz-Vertrag, der ab dem 23.02.2018 abgeschlossen wird ist gültig, bis der Versicherungsnehmer oder die ERV ihn kündigt.

→ Unser Tipp

Der Jahres-Reiseschutz ist also ideal für alle Gäste, die mehrmals im Jahr unterwegs sind.

Auch für Sie als Gastgeber lohnt es sich, Jahres-Reiseschutz anzubieten, da Sie das Gespräch zum Reiseschutz nur im 1. Jahr führen und in den Folgejahren weiterhin Provisionen (gemäß der vertraglichen Vereinbarung) erhalten.

